



Anfrage-Nr.: AF/052/2010

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Brautstraße 34
16225 Eberswalde
Telefon: 03334/38 40 74
Telefax: 03334/38 40 73
E-Mail: kv.barnim@gruene.de

Betreff: **Straßenreinigungssatzung**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	09.02.2010	Kenntnisnahme
--	------------	---------------

Im Dezember 2009 wurde die überarbeitete und aktualisierte Straßenreinigungssatzung durch die Stadtverordneten beschlossen.

Wir bitten dazu um die Beantwortung folgender Fragen:

Wurden bei der Erarbeitung der aktuellen Straßenreinigungssatzung die Auswirkungen der Parkraumbewirtschaftung berücksichtigt?

1. Bei Stellplätzen, die monetär bewirtschaftet werden, ist zu beobachten, dass sehr häufig auf die sogenannte „Brötchentaste“ (20 Minuten frei) zurück gegriffen wird. Ebenso sind die Bereiche der Stadt, in denen 2 Stunden gebührenfrei geparkt werden darf, stark nachgefragt. Dadurch herrscht in diesen Bereichen ein ständiges Kommen und Gehen. Weiterhin nutzen die Inhaber von Vignetten diese Stellflächen, so dass diese in der Regel immer belegt sind. Laut § 8 (1) gehören Parkbuchten zu den reinigungspflichtigen Flächen. In diesem Zusammenhang wäre dringend zu klären, ob die hohe Auslastung der Parkbuchten (das gilt ebenso für das Parken am Straßenrand laut Parkordnung) Auswirkungen auf die Reinigungspflicht hat, da deren Umsetzung in der Praxis häufig gar nicht möglich ist.
2. Laut § 8 (2) sind Grundstückseigentümer verpflichtet, die Reinigung der gesamten Straße zu übernehmen, wenn die Straße nur einseitig bebaubar ist. Das trifft in der Innenstadt beispielsweise auf den Karl- Marx- Platz (Haus 1- 11) zu. Auch hier treten die oben beschriebenen Konflikte mit dem Parken auf. Ist es tatsächlich gewollt, dass die Grundstückseigentümer für die Reinigung der

gesamten Straßenbreite einschließlich Parkflächen zuständig sind und die Stadt gleichzeitig Parkgebühren für diese Flächen kassiert?

3. Übernimmt der Grundstückseigentümer die Reinigung „auf eigene Gefahr“?

Warum wurde der Einsatz von Streusalz laut § 13 nur für Gehwege eindeutig ausgeschlossen?

1. Fahrbahnen: Die Räumung von Schnee und die Streupflicht für die Fahrbahnen der einzelnen Zonen werden in § 13 entsprechend der Absätze 1 bis 3 geregelt. Zum Streuen soll Sand verwendet werden. Im Anschluss an Absatz 4, heißt es: „Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich nicht zulässig ...“
2. Da in der Presse bzw. im Fernsehen etc. Meldungen zum Winterdienst immer die Bevorratung der Straßenmeistereien mit Salz zum Inhalt haben, drängt sich automatisch die Schlussfolgerung auf, dass Salz zum Beräumen der Fahrbahnen zulässig wäre. Es sollte daher eine Klarstellung in der Satzung erfolgen. Zwischen Gehweg und Fahrbahn sollte in diesem Zusammenhang nicht unterschieden werden.

Eberswalde, den 28.01.2010

Karen Oehler
Fraktionsvorsitzende